



Gartenordnung der Kleingartenanlage "Kirchenland" Bernau e.V.

1. Allgemeines

Die Gartenordnung beinhaltet die Erfahrungen der Gartenfreunde auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen und Verordnungen bei der Gestaltung und Nutzung der Kleingärten und des Zusammenlebens in den Kleingartenanlagen.

Die Gartenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am beschlossen.

2. Beziehungen zwischen Kleingärtnern - Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

2.1 Die Beziehungen zwischen den Kleingärtnern sollen auf gegenseitige Achtung kameradschaftliche Hilfe und Rücksichtnahme im individuellen Verhalten ausgerichtet sein.

2.2 Die Kleingärtner sind berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Kleingartenanlage zu nutzen.

Alle Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln.

Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden, ist der Kleingartenpächter haftbar und auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet.

2.3. Jeder Kleingartenpächter ist verpflichtet, sich an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung sowie am Um- und Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen durch Arbeitsleistungen und finanzielle Mittel (Umlagen) zu beteiligen.

Für Gemeinschaftsarbeiten können durch den Kleingartenpächter Ersatzpersonen gestellt bzw. kann ein finanzieller Ausgleich entrichtet werden. Entsprechende Details werden im Vorstand festgelegt.

Die Höhe der Pflichtstunden wird jährlich in der Mitgliederversammlung festgelegt.

Erfolgt keine neue Festlegung gilt die vorher festgelegte Stundenanzahl.

Eine Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit zur Errichtung und Pflege von gemeinschaftlichen Einrichtungen sowie die Nichtzahlung des finanziellen Beitrages für nicht geleistete Arbeitsstunden können zur Kündigung des Kleingarten-Pachtvertrages nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und anderen Rechtsfolgen führen.

2.4 Bei Pächterwechsel können besondere Leistungen, die der Kleingartenpächter zur Erschließung der Kleingartenanlage oder Rekonstruktion von Gemeinschaftseinrichtungen erbracht hat, auf Beschluss des Kleingärtnervereins anteilig gegenüber dem nachfolgenden Pächter geltend gemacht werden, wie z.B. Strom und -Wasserumlage

2.5 Der Kleingartenpächter hat für den Schutz und die Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen zu sorgen, etwaige Missstände abzustellen oder diese dem Vorstand des Kleingärtnervereins mitzuteilen.

Der zur Gemeinschaftsfläche der Kleingartenanlage gehörende Baum- und Strauchbestand sowie Teiche und gemeinschaftlich zu nutzende Flächen (Festwiese) sind schonend und pfleglich zu behandeln.

Eingriffe in vorgenannte Bestände sind nur mit Genehmigung des Vorstandes und unter Beachtung der jeweils geltenden baumschutz- und naturschutzrechtlichen Regelungen zulässig. Veränderungen in der angepachteten Zusatzfläche zur Fichtestr. bedürfen der Genehmigung des Vorstandes, des Eigentümers und gegebenenfalls der unteren Naturschutzbehörde

2.6 Die Verkehrssicherungspflicht beinhaltet die Verschließbarkeit der Tore, die Instandhaltung der Wege vor den Kleingärten und kurzfristige Ablagerung von Baumaterial außerhalb des Kleingartens) und ist durch die Gartenfreunde selbst zu gewährleisten. Für Unfälle auf den Wegen haftet der Gartenfreund selbst.

2.7. Die Verwendung von Luftdruckwaffen jeglicher Art ist in der Kleingartenanlage verboten. Zuwiderhandlungen können mit der Kündigung des Pachtvertrages geahndet werden.

3. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

3.1 Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt nur zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des § 1 Abs.1, Nr.1 des Bundeskleingartengesetzes.

Die kleingärtnerische Nutzung beinhaltet die Kombination eines nichterwerbsmäßigen Anbaus von Obst, Gemüse und Blumen sowie die Gestaltung und Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken.

In jedem Kleingarten ist zwingend eine nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf zu betreiben.

Auf mindestens einem Drittel (1/3) der Kleingartenfläche laut Pachtvertrag sind in der für Kleingärten typischen Vielfalt, Obst- und Gemüsekulturen anzubauen.

Rasenbewuchs und Ziersträucher dürfen nicht überwiegen.

Jeder Kleingärtner kann seinen Kleingarten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kleingartenpachtvertrages, der Gartenordnung und der jeweils geltenden rechtlichen Regelungen nach seinen eigenen Vorstellungen zweckmäßig nutzen und ästhetisch gestalten.

Hecken zu den Vereinswegen sind auf eine Höhe von 1,50m und einer Breite von 0,50m begrenzt

Kann der Kleingartenpächter aus gesundheitlichen oder anderen Gründen vorübergehend seinen Kleingarten nicht selbst bewirtschaften so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters längstens für 2 Jahre einen Betreuer einsetzen.

3.2 Mit dem Abschluss des Kleingarten- Pachtvertrages übernimmt der Kleingartenpächter die Verantwortung für die eigene ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung des Kleingartens, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, zur Erholung sowie für Pflege und Schutz von Natur und Umwelt.

Aus dem Pachtgrundstück dürfen keine Bodenbestandteile entfernt sowie keine dauerhaften Veränderungen vorgenommen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verpächters. Das verfüllen von Bodenunebenheiten auf den Gartenwegen mit Muttererde, Rasenschnitt und Unkraut ist nicht statthaft.

3.3 In den Kleingärten sollten bevorzugt Obstgehölze als Niederstamm gepflanzt und erhalten werden. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sollen gepflegt und erhalten werden, wenn benachbarte Kleingartennutzer nicht in der Benutzung des Kleingartens beeinträchtigt werden

Die im Anhang 01 festgelegten Pflanz- und Grenzabstände sind einzuhalten.

3.4 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine zentrale Schädlingsbekämpfung an Obstbäumen durchgeführt werden. Die anfallenden Kosten trägt der einzelne Gartenfreund.

3.5 Hochwachsende Laub- und Nadelgehölze (z.B. Fichten jeder Art, Kiefern, Birken), die im ausgewachsenen Zustand eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten, sind im Kleingarten nicht zulässig.

Waldbäume haben keinen Bestandsschutz und können laut Kleingartengesetz jederzeit entfernt werden.

Waldbäume sind sofort zu entfernen

- wenn sie eine Gefahr darstellen
- den Nachbarn beeinträchtigen (Wurzel, Laub, Schatten)
spätestens aber bei Pächterwechsel.

Es dürfen nur niedrige und halb hohe Ziersträucher Verwendung finden, die nicht als Wirtspflanze für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten, sie sind auf 2,50 m zurück zu schneiden. (Siehe Anhang 1)

Das Anpflanzen von Gehölzen die als Wirtspflanze bzw. Zwischenwirt für den Feuerbrand gelten ist nicht gestattet.

Der Verpächter darf einen Kleingarten nur dann weiterverpachten, wenn sich in diesem keine Laub- oder Nadelgehölze über 2.50 m Höhe befinden und der Garten auch sonst ohne Mängel ist.

3.6 Die Kleintierhaltung gehört nicht zur kleingärtnerischen Nutzung.

Soweit jedoch in den Kleingartenanlagen in der ehemaligen DDR die Kleintierhaltung bis zum 3. Oktober 1990 zulässig und üblich war, bleibt sie unberührt, unter der Voraussetzung, dass sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört und der kleingärtnerischen Nutzung nicht widerspricht. Das wird in der Regel dann der Fall sein, wenn die Kleintierhaltung im bescheidenen Umfang betrieben wird.

Stets muss aber die gärtnerische Nutzung überwiegen.

Auch bei der Kleintierhaltung gilt die Einschränkung, dass sie nicht erwerbsmäßig, sondern nur für den Eigenbedarf betrieben werden darf.

Werden Haustiere, z.B. Hunde und Vögel, in die Kleingartenanlage mitgebracht, so hat der Kleingartenpächter dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird.

Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der Kleingartenanlage nicht im Garten oder in der Laube verbleiben.

Für Hunde besteht außerhalb des Kleingartens grundsätzlich Leinenzwang.

Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

Hundezwinger und das Füttern von fremden Katzen sind verboten.

3.6 Das Imkern ist ein empfehlenswertes kleingärtnerisches Anliegen.

Für das Aufstellen von Bienenständen bzw. zur Bienenhaltung ist die Genehmigung bei dem Verpächter einzuholen.

4. Errichtung von Bauwerken

4.1 Die Errichtung von Bauwerken (Gartenlauben) erfolgt auf der Grundlage maßgebender Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, der Brandenburgischen Bauordnung und der Festlegungen der Gestaltungsprojekte der Kleingartenanlagen, unter Beachtung des Grundsatzes, dass nur ein Baukörper im Kleingarten zulässig ist.

Sie dürfen einschließlich Abort, Geräteraum und überdachtem Freisitz eine bebaute Grundfläche von 24 m² nicht überschreiten. (siehe Bauordnung)

Zusätzlich zu der für den Laubenbau erforderlichen Grundfläche dürfen höchstens 10% der verbleibenden Kleingartenfläche versiegelt werden. Die Verwendung von Ortbeton ist nicht zulässig.

Vor Errichtung bzw. beabsichtigter Veränderung der Gartenlaube oder anderer Bauwerke ist der Kleingartenpächter verpflichtet, auf eigene Kosten die Zustimmung des Verpächters und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Abweichungen von der Genehmigung sind unzulässig. (siehe Bauordnung)

4.2 Mit Zustimmung des Vorstandes können Windschutzblenden, Pergolen, je ein Zier- oder Wasserpflanzenteich mit flachem Randstreifen bis max. 10 m² Grundfläche errichtet werden. Je Kleingarten kann ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ein Kleingewächshaus (Kalthaus), Folienzelt mit maximaler Grundfläche bis zu 10 m² und einer Höhe bis 2,50 m errichtet werden.

Darüber hinaus können Folientunnel und Frühbeetkästen aufgestellt werden. Der Grenzabstand muss mindestens 1 m betragen.

Bei genehmigter Kleintierhaltung ist das Aufstellen von transportablen Kleintierställen zulässig. Eine zweckentfremdete Nutzung ist nicht zulässig.

Transportable Schwimmbecken bis zu 12 m² sind in der Zeit vom 01.05. - 30.09. des Jahres statthaft.

Kinderzelte können in den Ferienzeiten und an den Wochenenden aufgestellt werden.

Das Aufstellen von Kinderspielhäusern als Spielgeräte bis zu einer Größe von 2 m² Grundfläche (Höhe max. 1,25 m) ist erlaubt. Sie dürfen nur für den Zweck ihrer Bestimmung genutzt werden.

4.3 Die Errichtung von sicht behindernden Einfriedungen bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

4.4 Nicht zulässig ist die Errichtung von einem zweiten Baukörpern wie Schuppen, Garagen, freistehenden Toiletten, festen Feuerstellen und nicht genehmigten Kleintierställen. Sickergruben für Fäkalien sind verboten

4.5 Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung der Kleingärten sind die Kleingartenpächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf ihre Kosten verpflichtet.

4.6 Der Elektro- und Wasseranschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes und obliegt den Verantwortlichen der Strom- bzw. Wasserkommission (siehe Strom- bzw. Wasserordnung)

5. Umwelt- und Naturschutz

5.1 Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen.

Diese Belange zu berücksichtigen bedeutet, sie in die Entscheidungen zur kleingärtnerischen Nutzung und Bewirtschaftung einzubeziehen und zu verwirklichen.

Hier kommt der Gartenfachberatung eine entscheidende Rolle zu

5.2 Anfallendes „Grau/Schwarz- Wasser“ sowie Fäkalien sind umweltgerecht entsprechend den jeweils gültigen rechtlichen Regelungen zu beseitigen. Dabei sind die abflusslosen Sammelgruben mit aktuellem Standard von Bedeutung.

Ein Anschluss der einzelnen Kleingärten an das öffentliche Kanalnetz ist grundsätzlich auszuschließen.

Alle Gartenabfälle, Laub und Stallung sind sachgemäß zu kompostieren. Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 0,50 m zur Nachbargrenze anzulegen.

Das Anlegen von Komposthaufen unmittelbar an öffentlichen Wegen ist nicht statthaft

Ein Verbrennen von stark wasserhaltigem Grünmaterial, z.B. Pflanzenmaterial, aber auch behandeltem Holz, z.B. Bauholz, Möbelreste und andere brennbare Abfälle (Plaste) ist generell verboten. Es gelten die landesrechtlichen Regelungen zum Immissionsschutz.

Das Verbrennen ist nur in einer Höhe bis zu 1 m bei lufttrockenem Material statthaft (siehe Amtsblatt der Stadt Bernau)

5.3 Jeder Kleingartennutzer hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge bei über ein tolerierbares Maß auftretender Stärke nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes zu bekämpfen.

Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf ein Minimum zu begrenzen. Bei der Anwendung sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Mensch, Tier, insbesondere Bienen, und Umwelt einzuhalten. Abdrift auf benachbarte Kulturen und Gärten ist zu vermeiden. Eine Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel während der Mittagszeit ist nicht statthaft.

Den gesetzlichen Regelungen in Bezug auf das Auftreten von Quarantäneschadorganismen ist nachzukommen.

5.4 Der Obstbaumschnitt ist regelmäßig durchzuführen

Eine Beratung mit dem Gartenfachberater wird durch den Vorstand empfohlen

5.4 Nist-, Brut- und Lebensstätten

Es ist unzulässig, Bäume, Gebüsch, Ufervegetation oder ähnlichen Bewuchs in Kleingartenanlagen in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.

Schonende Form- und Pflegeschnittmaßnahmen sind entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes jederzeit zulässig, vorausgesetzt, es werden keine Nist-, Brut- und Lebensstätten frei lebender Tiere zerstört oder diese so nachhaltig gestört, dass sie insbesondere ihr Brutgeschäft aufgeben.

Zur Gewährleistung des Vogelschutzes in den Kleingartenanlagen ist für die Schaffung von Nistgelegenheiten, Futterplätzen und Tränken für die Vögel zu sorgen.

6. Ordnung und Ruhe, Lärmschutz

6.1 Der Verein regelt auf der Grundlage des Zwischenpachtvertrages, der Gestaltungskonzeptionen für die Kleingartenanlage und der jeweils geltenden Satzungen der Kommunen sowie unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen Ordnung und Ruhe in den Kleingartenanlagen. (siehe Ordnung Ruhezeiten)

6.2 Das gilt auch für das Befahren der Wege und das Abstellen von Kfz bei Transporten (siehe Ordnung „Zum Befahren und Parken“) Die zulässige Geschwindigkeit darf 10kmh nicht überschreiten.

6.3 Das Abstellen von Kfz jeglicher Art in der Anlage ist nicht statthaft.

6.4 Sofern keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten folgende Ruhezeiten:

Täglich zwischen 13.00 – 15.00 Uhr.

Vor 8.00 Uhr und nach 22.00 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen ganztägig. (siehe Ordnung Ruhezeiten)

6.5 In der Gartensaison steht die Gartenanlage für Besucher am Tage bis 20.00 Uhr offen. Ab 20.00 Uhr sind die Gartentore verschlossen zu halten.

In der Zeit Oktober bis April sind die Tore ganztägig verschlossen zu halten.

6.6 Jeder Gartenfreund muss seinen anfallenden Müll selbst entsorgen

7. Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand in einer angemessenen Frist durch den Kleingartenpächter nicht behoben sind, können wegen vertragswidrigen Verhaltens der Kleingartenpächter zur Kündigung der Kleingarten-Pachtverträge und anderen Rechtsfolgen führen. (siehe Ausschlussordnung)

8. Hausrecht

8.1 Der Vorstand bzw. dessen Bevollmächtigte (Abschnittsleiter) sind nach vorheriger Anmeldung berechtigt, den Kleingärten und die Gartenlaube im Beisein des Kleingartenpächters zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen zu besichtigen.

8.2 Der Vorstand sowie dessen Bevollmächtigte (Abschnittsleiter) sind berechtigt, dem Kleingartenpächter das Betreten der Kleingartenanlage durch Dritte (z.B. Familienangehörige, Bekannte) zu untersagen, wenn von diesen trotz schriftlicher Abmahnung gegen die jeweils gültige Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen wurde.

9. Schlussbestimmungen

Die Gartenordnung wurde am beschlossen. Diese Rahmengartenordnung tritt anstelle der vorher gültigen Gartenordnung vom 22.06.1997 ab sofort in Kraft.

Wird eine Bestimmung oder Teile von ihnen ungültig so behalten die übrigen Bestimmungen weiter ihre Gültigkeit.

Die Gartenordnung wird vom Vorstand der Gesetzeslage laufend angepasst. Veränderungen werden allen Gartenfreunden über Aushänge und auf unserer Internetseite www.Kirchenland-Bernau.com bzw. www.Kirchenland-Bernau.de angezeigt

10. Nachsatz

es gelten folgende Rechtsgrundlagen

Satzung

Rahmenkleingartenordnung des Bezirksvorstandes der Gartenfreunde e.V. Bernau

Bauordnung

Ordnung Befahren und Parken

Ordnung Ruhezeiten

Ausschlussordnung

Gebührenordnung

Finanzordnung

Wasserordnung

Stromordnung

GARTENORDNUNG ANHANG 01
 Mindestpflanzabstände von Obst- und Ziergehölzen

	empfohlener Pflanzabstand in m	verbindlicher Grenzabstand
Apfel Niederstamm Stammhöhe bis 60 cm	2,50 - 3,00	2,00
Birne Niederstamm bis 60 cm	3,00 - 4,00	2,00
Sauerkirsche Nieder- stamm bis 60 cm	4,00 - 5,00	2,00
Quitte	2,50 - 3,00	2,00
Pflaume Niederstamm bis 60 cm	3,50 - 4,00	2,00
Pfirsich/ Aprikose Niederstamm bis 60cm	3,00	2,00
Süßkirsche	Einzelbaum	3,00
Obstgehölze in Heckenform schlanke Spindeln und andere klein kronige Baumformen		
Schwarze Johannisbeere Büsche	1,50 - 2,00	1,25
Johannisbeere, rot und weiß - Büsche und Stämmchen	1,00 - 1,25	1,00
Stachelbeere -Büsche und Stämmchen	1,00 - 1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren in Spalierziehung		
Himbeeren	0,40 - 0,50	0,75
Brombeeren rankend	2,00	1,00
Brombeeren aufrechtstehend	1,00	0,75
Weinreben	1,30	0,70

Ziergehölze und -Hecken	-	1,00
Viertelstämme bzw. Hochstämme	-	3,00

Ziergehölze und Hecken Mindestentfernung von der Grenze 1/3 der Wuchshöhe
 (Brandenburgisches Nachbarschafts-Gesetz vom 28.06.1996, § 37)

Mindestabstand bei Anpflanzungen

zwischen den Kleingärten 0,5 – 0,7 m
zu den Wegen innerhalb der Gartenanlage 1,0 – 1,3 m
zur Außengrenze der Kleingartenanlage 1,8 – 2,2 m

Andere Abstände haben nur dann bei Pächterwechsel Bestand, wenn sie mit dem Gartennachbarn abgestimmt wurden, bis die Altersrodung erfolgt.
Bei starker Behinderung, z.B. wenn Anpflanzungen auf öffentliche Gartenwege reichen Oder den Gartennachbarn in der kleingärtnerischen Nutzung behindern, kann durch den Vorstand eine Einkürzung bzw. eine Rodung angewiesen werden

GARTENORDNUNG ANHANG 01

Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen,
die nicht im Kleingarten gepflanzt werden sollten

Pflanzenname Wirtspflanze für Krankheit / Schaden
Felsenmispel (*Cotoneaster*) Feuerbrand
Weißdorn (*Crataegus monogyna*) Feuerbrand
Rotdorn (*Crataegus laevigata*) Feuerbrand
Feuerdorn (*Pyrantha coccinea*) Feuerbrand
Schlehe (*Prunus spinosa*) Ringflächenkrankheit (z.B. Süßkirsche)
Haferschlehe (*Prunus insititia*) Scharakkrankheit
5-nadlige Kiefern, Weymouthskiefern Johannisbeerblasenrost
Sadebaum (*Juniperus sabina*; *Juniperus chinensis*)
Birngitterrost